

# Schulordnung

## 1. SCHULWEG

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler haben auf dem Schulweg die Verkehrsvorschriften strikte zu befolgen.

## 2. SCHULHAUS

- 2.1. Bei gestaffeltem Unterrichtsbeginn haben die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus erst beim Läuten der Pausenglocke zu betreten.
- 2.2. Für das Öffnen und Schliessen der Unterrichträume ist die Lehrerschaft verantwortlich.
- 2.3. In den Klassenzimmern ist das Tragen von Hausschuhen obligatorisch. Spezialräume (Haus-wirtschaft, Musikzimmer und Gestalten technisch) können mit sauberen Strassenschuhen benutzt werden.
- 2.4. Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Regel in ihrem Klassenzimmer auf und benutzen die dazugehörenden Garderoben und Toiletten.

## 3. TURNHALLE

- 3.1. Der Aufenthalt in den Turnhallen ist nur unter Aufsicht einer Lehrperson gestattet.
- 3.2. Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden.
- 3.3. Dem Material ist Sorge zu tragen.
- 3.4. Die Lehrperson kontrolliert vor dem Verlassen der Turnhalle den Geräteraum und schliesst die Halle immer ab.

## 4. PAUSEN

- 4.1. In den grossen Pausen haben die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus zu verlassen.
- 4.2. Während der Pause ist das Verlassen des Schulareals ohne Bewilligung einer Lehrperson untersagt.

## 5. SCHULAREAL

- 5.1. Das Betreten von bepflanzten Anlagen, Mauern sowie Dächern ist untersagt.
- 5.2. Das Befahren des gesamten Schulareals mit Fahrzeugen wie Mofas, Fahrrädern usw. ist verboten. Der Gebrauch von Rollbrettern, Roller-Blades usw. ist im Schulhaus und auf dem roten Sportplatz untersagt.
- 5.3. Als Schneeballzone dient nur der Sportrasen.

## 6. ALLGEMEINES

- 6.1. Alle Benützenden der Schulanlage sind gehalten, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- 6.2. Der Genuss von Suchtmitteln innerhalb der Schulanlage ist untersagt.
- 6.3. Der Gebrauch von Handys, iPods und dergleichen durch Schülerinnen und Schüler ist während der Unterrichtszeiten auf dem Schulareal verboten.
- 6.4. Bei Diebstahl oder Verlust von Gegenständen besteht keine Haftung seitens der Schule.
- 6.5. Beschädigungen an Installationen, Mobiliar, Geräten, Lehrmitteln, Anlagen und Bepflanzungen sind unverzüglich einer Lehrperson oder einem Hauswart zu melden. Schäden, die auf Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Fehlbaren behoben.
- 6.6. Fundgegenstände werden vom Hauswart bis maximal Ende Schuljahr aufbewahrt. Teure Fundgegenstände werden in einer Vitrine beim Eingang zum Gemeindesaal ausgestellt.
- 6.7. Diese Schulordnung ersetzt die bisherigen Schulordnungen. Sie hat Gültigkeit für alle Benützenden der Schulanlage Zweisimmen. Sie tritt rückwirkend auf 1. August 2019 in Kraft.

Zweisimmen, 11. November 2019

Im Namen der Volksschul- und Oberstufenzentrumskommission

Die Schulleitung: T. König und S. Stauffer